

Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft

vom 27.06.2003

Auf Grund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 und Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft am 27.06.2003 die nachstehende *Studien- und Prüfungsordnung* beschlossen.

Inhaltsübersicht

Teil I

- § 1 Geltungsbereich, Gliederung und Studienziel
- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Integrierte praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zu Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen

- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

Teil II (Besondere Bestimmungen)

- § 33 Erläuterungen zum Studienplan des Studiengangs Forstwirtschaft
- § 34 Definitionen, Abkürzungen und Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen
- § 35 Jägerprüfung, Fischereiprüfung
- § 36 Regelstudienplan des Studiengangs Forstwirtschaft
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

ERSTER TEIL

§ 1 Geltungsbereich, Gliederung und Studienziel

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Forstwirtschaft.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

§ 2 Vorpraktikum

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 6 Wochen.

(2) Im Vorpraktikum soll im Sinne einer Orientierung das praktische, wirtschaftliche, ökologische, rechtliche und soziale Betriebsgeschehen durch eigene Mitarbeit und durch Lehrgespräche, die das Verständnis fördern und auf wichtige Zusammenhänge hinweisen, kennengelernt werden. Einzelziele:

- Erwerb von einfachen praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten bei verschiedenen Forstbetriebsarbeiten.
- Gewinn von Einsicht in natürliche Abläufe und ökologische Zusammenhänge.
- Gewinn eines Eindrucks von der Grundfunktion und den Besonderheiten des Forstbetriebs, seiner Vielfalt und Langfristigkeit.
- Gewinn von Einblick in die Strukturen sozialer und rechtlicher Beziehungen des Forstbetriebs (Organisation, Arbeitsteilung, Kooperation, Arbeitsrecht, Vertragsbeziehungen).

(3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entspre-

chenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit soll als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Der Rektor kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit immatrikulieren, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte. In diesem Fall soll das Vorpraktikum spätestens bis zum Beginn des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(5) Dem Praktikantenamt ist in der Regel bis zum Termin des Bewerbungsschlusses eine Bestätigung des Betriebes vorzulegen, in dem das Vorpraktikum abgelegt wurde. Aus diesem muss hervorgehen:

- Art und Inhalt der Tätigkeit,
- Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
- Bescheinigungen über eventuelle Fehlzeiten.

Falls das Vorpraktikum erst danach absolviert wird, ist zum Termin des Bewerbungsschlusses ein Vertrag über die Vereinbarung eines Vorpraktikums einzureichen bzw. bei der Bewerbung darauf zu verweisen. Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die betriebliche Bestätigung vorliegt, dass das Vorpraktikum absolviert oder vertraglich vereinbart ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach 3 Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt,

und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Grundstudium besteht aus 2 theoretischen Studiensemestern und 1 integrierten praktischen Studiensemester. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt.

(3) Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und dem 2. integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer. Das Hauptstudium besteht aus Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie folgenden Studienschwerpunkten, von denen ein Studienschwerpunkt auszuwählen ist:

1. Forst- und Kommunalwirtschaft
2. Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Holzwirtschaft)
3. Geographische Informationssysteme & Landschaftsmanagement
4. Tropische Forstwirtschaft (im Rahmen einer internationalen Kooperation).

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) festgelegt.

(4) Durch Beschluss des Senats kann die im Zweiten Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Integrierte praktische Studiensemester

(1) Die integrierten praktischen Studiensemester verteilen sich auf das dritte und sechste Semester.

(2) Der Studierende wird während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professoren der Fachhochschule

- in der Regel durch Einzelbetreuung im Umfang von 4 Stunden - betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

(3) Die integrierten praktischen Studiensemester setzen sich aus betrieblicher Ausbildung und Blockveranstaltungen zusammen.

(4) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst mindestens 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage

(5) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung in den integrierten praktischen Studiensemestern obliegt dem Studierenden. Über die praktische Ausbildung in den integrierten praktischen Studiensemestern sind schriftliche Berichte anzufertigen, die von einem Beauftragten der Ausbildungsstelle zu bestätigen sind.

(6) Zur Anerkennung eines integrierten praktischen Studiensemesters sind dem Praktikantenamt folgende Unterlagen termingerecht abzugeben:

1. Eine Bestätigung (Tätigkeits- und Zeitverwendungsnachweis) der Ausbildungsstelle mit Art und Inhalt der Tätigkeit Beginn und Ende der Ausbildungszeit, evtl. Fehlzeiten.
2. Die schriftlichen Berichte.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienleistung) an den Blockveranstaltungen gemäß Regelstudienplan erfolgt beim Prüfungsamt.

(7) Die Berichte werden von dem zuständigen Professor/Professorin an der Fachhochschule beurteilt. Über die Anerkennung des integrierten praktischen

Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig; sie muss spätestens 2 Semester nach Beendigung des nicht anerkannten praktischen Studiensemesters abgeschlossen sein.

(9) Eine einschlägige, vor Aufnahme des Studiums abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die betriebliche Ausbildung des 1. integrierten praktischen Studiensemesters angerechnet werden. Im Falle einer Anrechnung müssen in der Regel die zugehörigen Blockveranstaltungen bis Ende des Grundstudiums erbracht werden.

(10) Ein integriertes praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind. Der Zweite Teil (Besondere Bestimmungen) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Studiensemester mindestens erbracht sein müssen.

(11) An der Fachhochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einem/einer vom Rektor beauftragten Professor/Professorin wahrgenommen. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

Prüfungen

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung sollen bis zum Ende des 3. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Studiensemesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfung als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 39 Abs. 2 FHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erbracht sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatli-

chen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang der Fachhochschule eingeschrieben ist,

2. das vorgeschriebene Vorpraktikum abgeleistet hat,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und die gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
4. eine Erklärung darüber vorliegt, ob in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierenden müssen eine Studienleistung und die einer Fachprüfung zugehörige Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Fachhochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. durch praktische Arbeiten
 erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann Abs. 3 Satz 1 auch An-

wendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungszeit für jedes Fach wird im Zweiten Teil festgelegt, soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse - nach vorheriger Anzeige beim Prüfungsamt - als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftlichen Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer für Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen wird im Zweiten Teil festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs-

leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu be-

gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte erste praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die integrierten praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen oder Diplomprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 2 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich an-

erkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Absatz 1 und Absatz 4) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) An der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft besteht ein Prüfungsausschuss. Er ist zuständig für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Professoren der Hochschule für Forstwirtschaft bestellt. Der Leiter des Praktikantenamts ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12)
2. über das Bestehen/Nichtbestehen (§ 13)
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)

ist der Prüfungsausschuss. Das Zeugnis der Diplomvorprüfung und das Diplomzeugnis werden vom Rektor ausgestellt.

Diplomvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für das nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Vorpraktikum.

§ 21 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern im Zweiten Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

Diplomprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Fachprüfungen oder die

Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den integrierten praktischen Studiensemestern ist spätestens bei der Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für die Diplomprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Zweiten Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Abschluss des 6. Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und

betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer sollte Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzfächer

(1) Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) kann für einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Die Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Forstwirtschaft den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel

der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen

§ 33 Erläuterungen zum Studienplan des Studiengangs Forstwirtschaft

(1) Die Studierenden haben sich aus den im Regelstudium gem. § 3 Absatz 3 ausgewiesenen Schwerpunkten am Ende des 4. Studiensemesters einen Schwerpunkt auszuwählen.

(2) Verschiedene Studienschwerpunkte können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden; mindestens 1 Studienschwerpunkt ist durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. Wird ein vom Studierenden gem. Abs. 1 gewählter Studienschwerpunkt nicht angeboten, so hat er einen anderen Studienschwerpunkt zu wählen.

(3) Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung ist weiter der Nachweis über die Teilnahme an wenigstens zwei mehrtägigen Exkursionen (Wahlpflichtexkursionen). Der Prüfungsausschuss kann mindestens vierwöchige Studienleistungen im Ausland einer mehrtägigen Fachexkursion gleichsetzen. Hierzu

zählen auch integrierte praktische Studiensemester im Ausland.

(5) Wahlpflicht- und Zusatzfächer sowie Wahlpflichtexkursionen können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden; hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Abs. 1 absolviert werden kann.

(6) Blockveranstaltungen dienen der Einführung in die Aufgaben der integrierten praktischen Studiensemester, der Persönlichkeitsbildung der Studierenden und der Nachbereitung der im integrierten praktischen Studiensemester gemachten Erfahrungen. Im 1. integrierten praktischen Studiensemester und im 2. integrierten praktischen Studiensemester sind jeweils 2 Blockveranstaltungen zu belegen.

§ 34 Definitionen, Abkürzungen u. Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen

K = Klausur, Dauer 60 bis 300 Minuten nach Maßgabe von § 36

PL = praktische Prüfungsleistung

Pw = Waldprüfung

Pm = mündliche Prüfungen, Dauer etwa 20 Minuten.

PVL = Prüfungsvorleistung entspr. § 5 Absatz 2

Re = Referat

SA = sonstige schriftliche Ausarbeitung

StA = Studienarbeit

§ 35 Jägerprüfung, Fischereiprüfung

(6) Wer neben der Diplomvorprüfung die erforderlichen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern nach § 36 „Zoologie, einschließlich Wildbiologie“, „Wildöko-

logie“, „Jagdbetriebslehre“ sowie den Waffensachkundenachweis und die Mindestanforderungen im jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsverordnung / JPrO) erfüllt, erhält hierüber eine Bescheinigung (vgl. § 18 JprO, Gleichstellung). Entsprechendes gilt für die Erlangung des 1. Fischereischeins (Lehrveranstaltung „Fischereikunde“, vgl. § 11 LFischVO - Sachkundenachweis).

**§ 36 Tabellarische Darstellung der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer für die Lehrveranstaltungen je Studiensemester
– Regelstudienplan des Studiengangs Forstwirtschaft**

Semester	Veranstaltungsnummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PVL'n	Prüfungen		Prüfungsgebiet und Gewicht der Prüfungsnote
											studienbegleitend	lehrveranst.-übergreifend	
Grundstudium													
Botanik	G.11	3	1							2 PL ¹⁾	Pw30		1. Botanik, Vegetationskunde und Waldbau-Grundlagen 23 %
Vegetationskunde und Waldbau-Grundlagen	G.12	4	3										
Angewandte Klimatologie	G.13	2								St ¹⁾			
Gesteinskunde	G.14	2											
Landschaftsökologie	G.15	2								Re ¹⁾			
Einführung in die Entomologie	G.21		2							PL ¹⁾	K120		2. Zoologie, einschließlich Wildbiologie 14 %
Zoologie, einschließlich Wildbiologie	G.22	4											
Wildökologie	G.23		3										
EDV	G.31	2	1								PI90		3. Datenverarbeitung und Statistik 10%
Grundlagen der Statistik	G.32		2										
Karten- und Vermessungskunde	G.41		3									Pw20	4. Vermessung, Kartografie und Holzmesslehre 14 %
Holzmesslehre	G.42	2	2										
Ergonomie und Arbeitsschutz	G.51	2										Pm20 80%	5. Waldarbeit und Forsttechnik 21 %
Forsttechnik 1	G.52	2											
Forsttechnik 2	G.53		2										
Waldarbeitslehre 1	G.54		2								K60 20 %		
Waldarbeitslehre 2	G.55		2										
Juristische Grundlagen	G.61	3									Pm20		6. Juristische Grundlagen 6 %
Einführung in die Entwicklungszusammenarbeit	G.71		2							Re ¹⁾	Pm15		7. Grundlagen der Wirtschaftslehre 4 %
Grundlagen der Wirtschaftslehre	G.72	2											
Fremdsprache	G.81		4								K90		8. Fremdsprache 8 %
Blockveranstaltung	G.90			4						2 PL ¹⁾			
Summe 1 = Grundstudium		30	29	4									

¹⁾ Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Diplomvorprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Vordiplom-Zeugnisses zu erbringen.

Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PVL'n	Prüfungen		Prüfungsgebiet und Gewicht der Fachnote			
Hauptstudium, allgemeines Pflichtcurriculum	Ver- anstal- tungs- num- mer										studien- beglei- tend	lehrver- anst.- über- greifend				
Bodenökologie	H.11				2	2					Pm15 30 %		1. Biologische Pro- duktion 16 %			
Waldbau 1	H.12				4	4					K120 40 %	Pw30 30 %				
Waldbau 2	H.13							1	3							
Grundl. d. Waldschutzes	H.21				2						Pm20		2. Grundl. d. Wald- schutzes 4 %			
Forstschadorganismen	H.22					2										
Jagdbetriebslehre	H.31				4						Pm20		3. Jagdbetriebslehre 4 %			
Grundl. d. Naturschutzes	H.41				2						K120		4. Raumordnung, Natur- und Umwelt- schutz 6 %			
Raumordnung	H.42				2											
Umweltschutz	H.43					2										
Waldarbeitslehre 3	H.51				3						K180 80 %		5. Waldarbeit und- Forsttechnik 7 %			
Hiebsplanung	H.52					4				SA ²⁾						
Waldpädagogik	H.53					2					PL ²⁾	K60 20 %				
Datenbank-Management- Systeme	H.61					2					PL90		6. Datenbank-Mana- gement-Systeme 2 %			
Kosten- u. Investitionsrechnung	H.71				3						Pm15 30%		7. Betriebswirt- schaftliche Grund- lagen 10 %			
Arbeits-, Sozial- u. Tarifrecht	H.72				3						Pm15 70 %					
Öffentl. Finanzwirtschaft	H.73					4										
Unternehmens- u. Steuerrecht	H.81							2			K120		8. Zivil-, Unterneh- mens- und Steuer- recht 4 %			
Zivilrecht	H.82								2							
Holztechnologie	H.91				2						PL + Pm ²⁾		9. Forstnutzung 8 %			
Gütemerkmale u. Sortierung d. Rohholzes	H.92				2	2					Pw20 60 %					
Holzverwendung 1	H.93					2					K60 40 %					
Blockveranst.	H.99						2				Pl ²⁾					
Diplomarbeit	H.100												10. Diplomarbeit 15 %			
WS, Grund- u. Hauptstudium allg. Pflicht		30	29	4	29	26	2	3	5							
Wahlpflichtfach	H.101							10 ³⁾								

²⁾ Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Diplomprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Diplom-Zeugnisses zu erbringen.

³⁾ Der Studierende hat aus dem Lehrangebot des 7. und 8. Semesters im Umfang von 10 SWS Wahlpflichtfächer auszuwählen. Die Auswahl steht im Falle inhaltlicher Eignung und ausreichender Kapazitäten auch den übrigen Studierenden des Hauptstudiums offen.

Hauptstudium Semester					4.	5.	6.	7.	8.	PVL'n	Prüfungen		Prüfungsgebiet und Gewicht der Fachnote	
Vertiefung 1: Geographische Informationssysteme & Landschaftsmanagement	Veranstaltungsnummer										studienbegleitend	lehrveranst.-übergreifend		
Regionalwirtschaft und Agrarökologie	V.111								2				K120	V.11 Natur- und Umweltschutz 12 %
Landespflege und Naturschutzpraxis	V.112							2	2					
Umweltrecht und Planungspraxis	V.113							2						
Limnologie	V.121							2						
Boden- und Klimaschutz	V.122								2				PL120	V.12 Anwendung von Geo-Informationssystemen 12%
Datenbank-Management-Systeme	V.131							2		St ²⁾				
Angewandte Fernerkundung	V.132								2					
Geographische Informationssysteme	V.133							4	2					
Präsentations- und Visualisierungstechniken	V.134								2					
Blockveranstaltung	V.140								2		Pl ²⁾			
Summe = Vertiefung GIS & Landschaftsmanagement					2	12	12							

Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PVL'n	Prüfungen		Prüfungsgebiet und Gewicht der Fachnote	
Hauptstudium Vertiefung 2: Forst- und Kommunalwirtschaft	Veranstaltungsnummer										studienbegleitend	lehrveranst.-übergreifend		
Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb	V.211							2			Pm15 20 %		V.21 Waldbau, Waldschutz und Wegebau-technik 11 %	
Seltene Baumarten, Parkmanagement	V.212							1		Re ²⁾				
Waldschutz, Vertiefung	V.213								3		Pw20 30 %			
Wegebautechnik und Ingenieurbiologie	V.214							2	3		Pm20 50 %			
Forstrecht, Kommunalrecht und Forstliches Rechnungswesen	V.221								3			Pm15	V.22 Forstrecht, Kommunalrecht und Forstpolitik 5 %	
Forstpolitik und Kommunalverfassung	V.222								2					
Waldbewertung	V.231							2			K60 30 %		V.23 Optimierung des Forstbetriebs, einschließlich Waldbewertung 8 %	
Spezialfragen der Forstnutzung	V.232							3			Pm15 40 %			
Prozessoptimierung	V.233								2		StA 30 %			
Betriebsanalyse-Seminar	V.234							1		St ²⁾				
Blockveranstaltung: Forsteinrichtungs-Seminar	V.240							2			St ²⁾			
Summe = Vertiefung Forst- und Kommunalwirtschaft					2	11	13							

²⁾ Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Diplomprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Diplom-Zeugnisses zu erbringen.

Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PVL'n	Prüfungen		Prüfungsgebiet und Gewicht d. Fach- note	
Hauptstudium Vertiefung 3: Angewandte BWL (Holzwirtschaft)	Veran- staltungs- nummer										studien- be- gleitend	lehr- ver- anst.- über- grei- fend		
Investitionsplanung und Controlling	V.311							2					K120 70 %	V.31 Angewandte Betriebswirtschaft 7 %
Betriebliches Rechnungswesen	V.312							3						
Arbeitsrecht und Personalwesen	V.313								2		K60 30 %			
Betriebswirtschaft der Holz- wirtschaft	V.321								2				Pm30 50 %	V.32 Holzvermarktung und -verwendung 12 %
Holzverwendung 2	V.322								2					
Prozessoptimierung	V.323								2					
Holzschutz	V.324							1						
Marketing	V.325								3		Pm15			
Holzmarkt u. -handel, Seminar	V.326								2		50 %			
Spezielle EDV	V.331							3			StA		V.33 Optimierung der Betriebsführung 5 %	
Managementtechniken	V.332							2			Pm20			
Blockveranstaltung	V.340						2			P ²⁾				
Summe = Vertiefung Angew. BWL							2	11	13					

Gesamtübersicht der Pflichtwochenstunden (WS); ohne Wahlpflichtstunden								
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
WS, Vertiefung1, Pflicht- curriculum,						2	12	12
WS, Sa. allgemein Pflicht- und Vertiefungscurriculum	30	29	4	29	26	4	15	17
WS, Vertiefung 2, Pflicht- curriculum,						2	11	13
WS, Sa. allgemein Pflicht- und Vertiefungscurriculum	30	29	4	29	26	4	14	18
WS, Vertiefung 3, Pflicht- curriculum,						2	11	13
WS, Sa. allgemein Pflicht- und Vertiefungscurriculum	30	29	4	29	26	4	14	18
Wahlpflichtfach ³⁾							10	

SWS Pflicht, insgesamt

154

SWS , Wahlpflichtstunden

10

Curriculum, insgesamt

164

²⁾ Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Diplomprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Diplom-Zeugnisses zu erbringen.

³⁾ Der Studierende hat aus dem Lehrangebot des 7. und 8. Semesters im Umfang von 10 SWS Wahlpflichtfächer auszuwählen. Die Auswahl steht im Falle inhaltlicher Eignung und ausreichender Kapazitäten auch den übrigen Studierenden des Hauptstudiums offen.

Übersicht über Prüfungsleistungen

	PVL'n	Prüfungen		Summe (ohne PVL'n)
		studienbegleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	2	2	-	2
2. Semester	4	5	2	7
3. Semester (Praxissem.)	2			
4. Semester	2	2		2
5. Semester	2	9	1	10
6. Semester (Praxissem.)	1			
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	1			
Vert. 2 (FoWi/KoWi)	1			
Vert. 3 (BWL)	1			
7. Semester				
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	1	-	-	-
Vert. 2 (FoWi/KoWi)	2	3	-	3
Vert. 3 (BWL)	-	2	1	3
8. Semester		1	1	2
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	-	-	2	2
Vert. 2 (FoWi/KoWi)	-	3	1	4
Vert. 3 (BWL)	-	2	1	3

Summe				
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	15	19	6	25
Vert. 2 (FoWi/KoWi)	16	25	5	30
Vert. 3 (BWL)	14	23	6	29

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft vom 12.01.2000 außer Kraft.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.

Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder dritten Semester befinden, schließen das Grundstudium nach der bisherigen und das Hauptstudium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ab.

Rottenburg, den 27. Juni 2003

Prof. Dr. B. Kaiser
Rektor